

Information über die Erteilung von CEMT-Genehmigungen im Falle des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen

A. Hintergrund

Im Falle des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union ohne Austrittsabkommen bzw. ohne zeitlich befristete Maßnahmen zum vorübergehenden Zugang zum Güterverkehrsmarkt können Unternehmer für den Güterverkehr mit dem Vereinigten Königreich keine EU-Lizenzen mehr nach der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 in Verbindung mit der Berufszulassungsverordnung (EG) Nr. 1071/2009 in Anspruch nehmen. Derzeit befindet sich ein Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission zur Regelung eines zeitlich befristeten Marktzugangs britischer Güterkraftverkehrsunternehmen zum Straßenverkehrsmarkt der EU in Abstimmung. Das Vereinigte Königreich hat im Gegenzug ebenfalls ein Gesetzgebungsverfahren zur Schaffung eines Marktzugangs für Güterkraftverkehrsunternehmen aus der EU zum britischen Straßengüterverkehrsmarkt eingeleitet.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es den EU-Mitgliedstaaten nicht gestattet, mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Vereinbarungen über den Straßengüterverkehr zu treffen. Sollte der eingangs genannte Verordnungsvorschlag bzw. das oben genannte britische Gesetz nicht bis zum Austrittsdatum in Kraft getreten sein, kommen als Möglichkeit, den Güterverkehr mit dem Vereinigten Königreich fortzuführen, Genehmigungen auf der Grundlage der Resolution der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister (CEMT) in Betracht. CEMT-Genehmigungen sind multilateral und berechtigen innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu Fahrten zwischen den Mitgliedstaaten, die am CEMT-Kontingentsystem teilnehmen nach den in der CEMT-Resolution festgelegten Regelungen.

Im Gegensatz zu den nicht kontingentierten und bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren geltenden Gemeinschaftslizenzen sind CEMT-Genehmigungen in begrenzter Zahl verfügbar. Es gibt Jahresgenehmigungen, die für ein Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember) gelten, und Kurzzeitgenehmigungen, die eine Gültigkeit von 30 Tagen haben und als solche bezeichnet werden. Das Deutschland zugewiesene Kontingent war in den vergangenen Jahren mehr als ausreichend. Für das Jahr 2019 stehen 2120 Jahresgenehmigungen und 2400 Kurzzeitgenehmigungen zur Verfügung. Derzeit ist nicht absehbar, ob die Anzahl der zur Verfügung stehenden Genehmigungen ausreichen würde, um Unternehmern mit Niederlassung in Deutschland in ausreichender Zahl CEMT-Genehmigungen zu erteilen. Es muss damit gerechnet werden, dass die Anzahl der Anträge auf Genehmigungen die Anzahl der zur Verfügung stehenden Genehmigungen übersteigen wird.

Im Folgenden informieren wir Sie daher, welche Kriterien bei der Erteilung einer CEMT-Genehmigung geprüft und vorrangig berücksichtigt werden.

Unternehmer werden gebeten, bei der Antragstellung entsprechende Angaben zu machen und - sofern möglich - erforderliche Nachweise vorzulegen. Die Unternehmen sollen eigenverantwortlich prüfen, ob eine CEMT-Genehmigung tatsächlich in Anspruch genommen wird. Sofern kein regelmäßiger und häufiger Güterverkehr mit dem Vereinigten Königreich stattfindet, sind anstelle von Jahresgenehmigungen Kurzzeitgenehmigungen zu beantragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Genehmigungen entzogen werden können, wenn Antragsteller die Genehmigung durch Angaben erwirkt haben, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

B. Rechtsgrundlagen

Die Erteilung von CEMT-Genehmigungen richtet sich nach den Maßgaben der Resolution Nr. 26 der Europäischen Konferenz der Verkehrsminister über das Inkrafttreten eines multilateralen Kontingents im internationalen Straßengüterverkehr vom 14. Juni 1973, der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr (GüKG/KabotageV) und der Richtlinie für das Verfahren zur Erteilung der CEMT-Genehmigungen (VkB1. 2015/S. 510).

C. Zweck

CEMT-Genehmigungen werden nur dann für den Güterverkehr mit dem Vereinigten Königreich erforderlich sein, wenn für den Fall des Austritts aus der Europäischen Union auf EU-Ebene keine Regelungen geschaffen werden, die für die Zeit nach dem Austritt den Straßengüterverkehr im Verhältnis zum Vereinigten Königreich regeln.

CEMT-Genehmigungen sind multilateral, d.h. sie berechtigen nicht nur zu Beförderungen in das Vereinigte Königreich, sondern in alle CEMT-Mitgliedstaaten. Wegen der besonderen und ungewissen Situation eines möglichen nicht geregelten Austritts können im Rahmen des bestehenden Kontingents zur Verfügung stehende CEMT-Genehmigungen speziell auch für bilaterale Beförderungen in das Vereinigte Königreich genutzt werden. Der multilaterale Charakter der CEMT-Genehmigung bleibt jedoch unangetastet. Antragsteller, die für Beförderungen üblicherweise CEMT-Genehmigungen nutzen, aber damit keine Beförderungen nach dem Vereinigten Königreich durchführen, werden gebeten zu prüfen, ob die Möglichkeit der Verwendung bilateraler Genehmigungen besteht. Dadurch könnte die Zahl der vorhandenen Genehmigungen zugunsten des Straßengüterverkehrs mit dem Vereinigten Königreich erhöht werden. Eine solche richtungs- oder zielorientierte Verwendung von CEMT-Genehmigungen stellt lediglich eine vorübergehende Notfallmaßnahme dar, bedeutet aber weder eine Änderung rechtlicher Bedingungen noch hat sie Folgewirkungen für die Zukunft.

D. Erteilungskriterien

1. Die Antragsberechtigung richtet sich nach den Ziffern 3 und 4 der CEMT- Erteilungsrichtlinie.
2. Anzahl der im Vorjahr erhaltenen CEMT-Genehmigungen: grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Wiedererteilung, wenn Antragsteller die Genehmigung hinreichend genutzt haben.
3. Anzahl der jährlichen Beförderungen in das Vereinigte Königreich, die bisher mit einer EU-Lizenz durchgeführt wurden.
4. Dauerhafte und regelmäßige Geschäftsbeziehungen/Aufträge mit Unternehmen/ Einrichtungen im Vereinigten Königreich.
5. Bestehende dringende Lieferaufträge, die erfüllt werden müssen.

E. Verfahren

1. Bitte prüfen Sie sorgfältig und eigenverantwortlich, ob eine CEMT- Genehmigung dringend notwendig ist oder ob im Falle, dass CEMT- Beförderungen nicht für den Straßengüterverkehr mit dem Vereinigten Königreich genutzt werden, auch bilaterale Genehmigungen in Frage kommen.
2. Bitte prüfen Sie, ob eine Jahresgenehmigung notwendig ist oder eine Kurzzeitgenehmigung genutzt werden kann.
3. Bitte sehen Sie vor, dass Genehmigungen in beide Richtungen (DEU nach GBR und zurück) genutzt werden, damit Leerfahrten vermieden werden.
4. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag formlose Begründungen und sofern möglich, Nachweise bei, dass eine CEMT-Genehmigung für Beförderungen in das Vereinigte Königreich dringend erforderlich ist. Ihr Bedarf sollte so konkret wie möglich dargelegt und nachgewiesen werden, um die Antragsbearbeitung zügig durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde kann entsprechende Nachweise bei Ihnen anfordern.
5. Bitte beachten Sie, dass die Erteilung einer CEMT-Genehmigung mit Kosten nach Maßgabe des Güterkraftverkehrsgesetzes in Verbindung mit der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr verbunden ist.

6. Bitte geben Sie Genehmigungen, die für das Jahr 2019 bereits erteilt worden sind und sicher nicht verwendet werden, an die Ausgabestelle des BAG zurück. Im Falle einer Knappheit an Genehmigungen kann die Ausgabestelle ggf. nachweislich nicht genutzte Genehmigungen nach Anhörung des Genehmigungsinhabers widerrufen, um anderen Unternehmen deren Nutzung zu ermöglichen.

7. Zu beachten ist, dass die Anzahl der CEMT-Genehmigung für Deutschland begrenzt ist. Eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge bearbeitet. Ob und in welcher Höhe noch Genehmigungen zur Verfügung stehen, kann derzeit nicht beantwortet werden.

F. Geltungsdauer

Diese Information gilt nur dann und nur solange, bis keine anderweitigen und vorrangigen Regelungen für den Marktzugang zum Straßengüterverkehr mit dem Vereinigten Königreich getroffen werden.

G. Weitere Informationen

Weitere Informationen und Antragshinweise finden Sie unter:

Bundesamt für Güterverkehr
Genehmigungsausgabe Berlin
Schiffbauerdamm 13
10117 Berlin
Tel.: 030 288856-410
E-Mail: bag-berlin@bag.bund.de
Internet: www.bag.bund.de